

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

Kundmachung

Grenzüberschreitendes UVP- Verfahren
Autobahn D52 Pohořelice – Staatsgrenze, endgültige Entscheidung, Tschechische Republik,
Kennzeichen WST1-UE-18

Gemäß § 10 Abs. 7, letzter Satz des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2025, wird kundgemacht:

Das Umweltministerium der Tschechischen Republik hat der Republik Österreich gemäß Artikel 6 des UN/ECE Übereinkommens über die **Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen** (Espoo Konvention) die endgültige Entscheidung (Auszüge der „verbindlichen Stellungnahme“) und ein Dokument über die Beurteilung der Österreichischen Stellungnahmen in deutscher Sprache übermittelt.

Projektwerberin ist die Autobahn- und Straßendirektion der Tschechischen Republik.

Für dieses Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach tschechischem Recht unter Beteiligung Österreichs durchgeführt. Zuständige UVP Behörde ist das Tschechische Umweltministerium, Vršovická 1442/65, 100 10 Prag 10, Tschechische Republik.

Die Unterlagen liegen von **19. August bis einschließlich 30. September 2025** während der Amtsstunden bei der NÖ Landesregierung, per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht – WST1, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Zusätzlich sind die Unterlagen auch auf der Homepage der NÖ Landesregierung, <http://www.noel.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html>, abrufbar.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dipl.-Ing. (FH) H a c k l